

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1970

Nummer 34

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7815	7. 4. 1970	Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Agrarordnung	251
7817			

7815
7817

**Gesetz
zur Errichtung eines Landesamtes
für Agrarordnung**

Vom 7. April 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf und das Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster werden zu einem Landesamt mit dem Sitz in Münster vereinigt. Die Landesoberbehörde erhält die Bezeichnung „Landesamt für Agrarordnung“.

Artikel II

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) — vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1969 (GV. NW. S. 987), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden hinter den Worten „das Geologische Landesamt“ die Worte „das Landesamt für Agrarordnung“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „die Ämter für Agrarordnung“ ersetzt.

Artikel III

1. Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739), geändert durch das Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319), wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Flurbereinigungsbehörden sind die Ämter für Agrarordnung, obere Flurbereinigungsbehörde ist das Landesamt für Agrarordnung.“

b) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei dem Landesamt für Agrarordnung sind in der erforderlichen Zahl Spruchstellen für Flurbereinigung einzurichten.“

c) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Jede Spruchstelle für Flurbereinigung besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; jeder von ihnen hat einen oder mehrere Stellvertreter.“

2. Das Gemeinheitsteilungsgesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Für die Durchführung der Gemeinheitsteilungen (Auseinandersetzungsverfahren) sind die Ämter für Agrarordnung als Auseinandersetzungsbehörden und das Landesamt für Agrarordnung als obere Auseinandersetzungsbehörde zuständig.“

3. Das Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens vom 19. November 1957 (GV. NW. S. 271) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 wird gestrichen.
b) In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Landesämter Nordrhein und Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „das Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.

c) § 1 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Landesamt für Agrarordnung ist obere Siedlungsbehörde.“

- d) In § 1 Abs. 3 werden die Worte „Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung sind“ durch die Worte „Das Landesamt für Agrarordnung ist“ ersetzt.
- e) § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Landesamt für Agrarordnung übt die Aufsicht über die Siedlungsunternehmen aus.“

- f) § 3 Abs. 1 wird gestrichen.
- g) § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ihre Zuständigkeiten gehen auf die Ämter für Agrarordnung über.“
- h) In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Die Ämter für Agrarordnung“ ersetzt.
- i) § 4 wird aufgehoben.

4. Das Gesetz über Landeskulturbördern vom 3. Juni 1919 (PrGS. NW. S. 222) wird wie folgt geändert:
- a) In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Den Landesämtern Nordrhein und Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Dem Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.
- b) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die erforderliche Entscheidung des Landesamtes für Agrarordnung haben die Ämter für Agrarordnung einzuholen.“
- c) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Erledigung der Geschäfte sind, unbeschadet der Vorschrift des § 10, das Amt für Agrarordnung und das Landesamt für Agrarordnung zuständig.“
- d) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Liegen die Grundstücke in mehreren Bezirken oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirk sie gehören, so wird das zuständige Amt für Agrarordnung durch das Landesamt für Agrarordnung bestimmt.“

5. Das Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (PrGS. NW. S. 223) wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 1, § 5 Satz 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 werden die Worte „Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.
- b) In § 11 Abs. 1 und 2 sowie in § 12 Abs. 1 werden die Worte „Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Das Amt für Agrarordnung“ ersetzt.
6. Das Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (PrGS. NW. S. 226) wird wie folgt geändert:
- a) In § 12 Abs. 6 werden die Worte „Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 werden

die Worte „Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Amt für Agrarordnung“ ersetzt. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Amtes für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Amtes für Agrarordnung“ ersetzt.

7. Das Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 1 Buchstabe f) werden die Worte „der Leiter des Landessiedlungsamtes“ durch die Worte „der Präsident des Landesamtes für Agrarordnung“ ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 1 des Braunkohlengesetzes ist hinter Buchstabe f) der neue Buchstabe g) „der Geschäftsführer des Großen Erftverbandes“ zu setzen. Danach folgen — nunmehr unter h) bis p) — die übrigen Mitglieder des Braunkohlenausschusses — von bisher g) bis o) — in der bisherigen Reihenfolge.
8. Das Gesetz betreffend die Einziehung der Renten der Preußischen Landesrentenbank vom 23. Juni 1933 (PrGS. NW. S. 199) wird wie folgt geändert:
In Artikel II werden die Worte „des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „des Amtes für Agrarordnung“ ersetzt.
9. Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 136) wird wie folgt geändert:
- a) In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Amt für Agrarordnung“ ersetzt.
- b) In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Ämter für Flurbereinigung und Siedlung“ und „Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Ämter für Agrarordnung“ und „Amt für Agrarordnung“ ersetzt.
10. Das Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), geändert durch Gesetz v. 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:
In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Amt für Agrarordnung“ ersetzt.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke
— GV. NW. 1970 S. 251.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.